Samtgemeinde Schüttorf

Landkreis Grafschaft Bentheim

Bericht zur
Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit

FFH-Gebiet *Samerrott*

zum sachlichen Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“
– Teilbereich Nr. 4 –

29. April 2025

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Inhaltsverzeichnis

0 Einleitung 1

1.1 Planungsanlass 1

1.2 Aufgabenstellung 1

1 Beschreibung des FFH-Gebietes 2

2 Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung 4

3 Angaben zu möglichen Auswirkungen 4

4 Fazit 6

Quellen 6

0 Einleitung

0.1 Planungsanlass

Die Samtgemeinde Schüttorf hat bisher in ihrem Flächennutzungsplan auf der Grundlage flächendeckender Betrachtungen (Standortkonzept Windenergie 1998 und 2003) bereits zwei Sonderbauflächen für die Windenergie in Samern/Ohne und Engden/Quendorf dargestellt.

Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Nachfrage nach zusätzlichen Flächen für die Windenergie und durch die geänderten Gesetzeslage (u. a. überragendes öffentliches Interesse für die Windenergie § 2 EEG) soll nunmehr der Windenergie weiterer Raum zur Verfügung gestellt werden. Daher wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Vergrößerung des Flächenanteils für die Windenergie im Samtgemeindegebiet aufgestellt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist weiterhin die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen bei gleichzeitigem Ausschluss der Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Es werden künftig drei Teilbereiche dargestellt.

0.2 Aufgabenstellung

Aufgrund der mit mind. 275 m geringen Distanz zwischen Teilbereich Nr. 4 und dem FFH-Gebiet *Samerrott* wird die Natura 2000-Verträglichkeit in dem vorliegenden gesonderten Bericht dargestellt.

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigen können. Gemäß Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“ Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte,
- biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionalen Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifischen Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Hierzu werden zunächst das FFH-Gebiet *Samerrott* und seine Ziele gemäß dem Standardgebietsdatenbogen (*Landkreis Grafschaft Bentheim 2024*) und dem Managementplan (*BMS-Umweltplanung 2023*) des FFH-Gebietes sowie der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes (*Landkreis Grafschaft Bentheim 2018*) beschrieben, bevor die von der geplanten Flächennutzungsplanung in Teilbereich Nr. 4 ausgehenden Wirkfaktoren dargestellt werden. Im Anschluss werden mögliche Auswirkungen der Planung erörtert.

1 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet *Samerrott* (EU-Kennzahl DE 3609-303) befindet sich nördlich in 275 m Entfernung vom westlichen Teil des Teilbereiches und in 560 m Entfernung vom östlichen Teil des Teilbereiches 4.

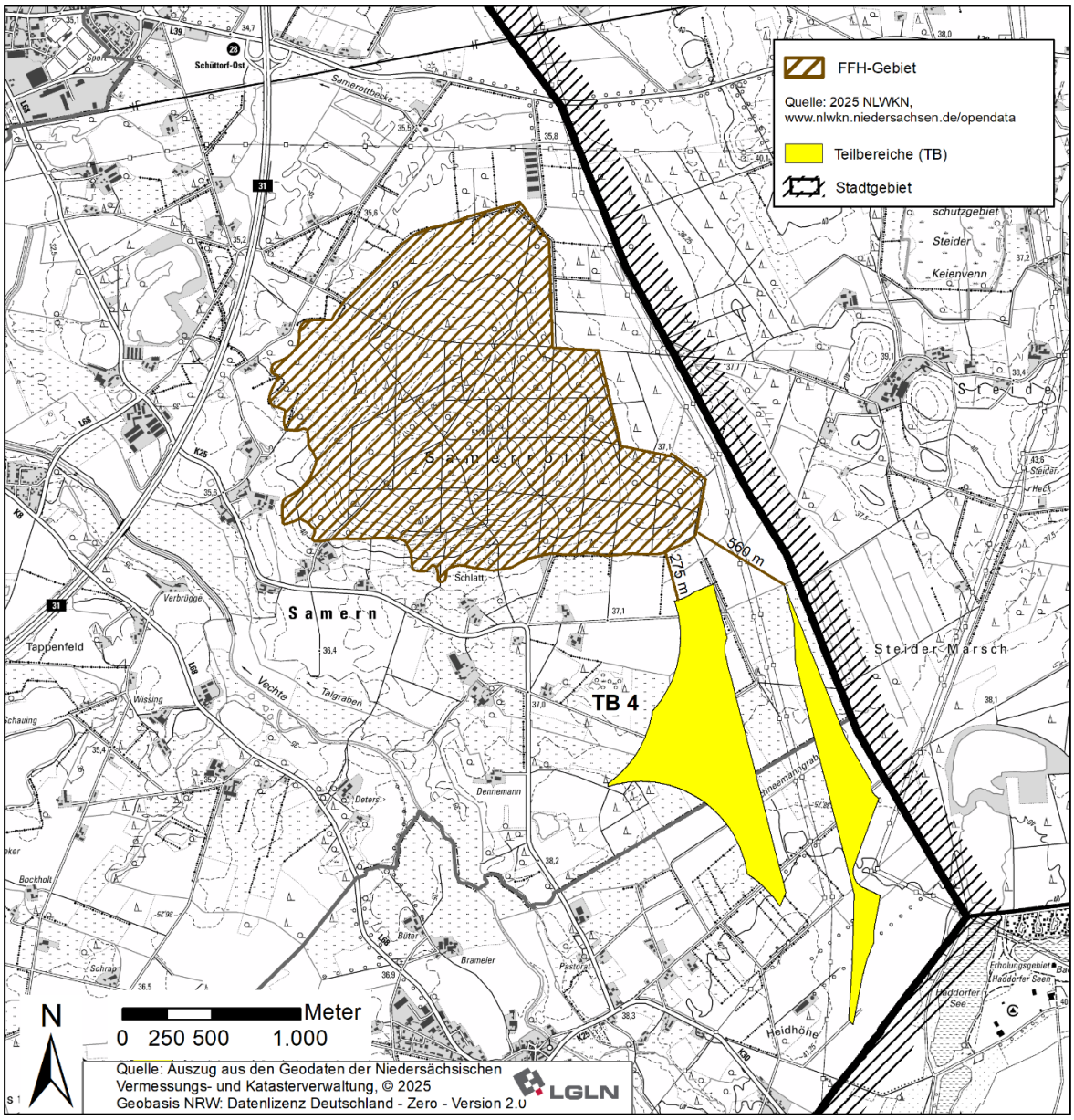

Abbildung 1: Abstände zwischen Teilbereich 4 und dem FFH-Gebiet Samerrott

Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 313 ha und stellt einen der größten Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten, basenreichen Standorten im niedersächsischen Tiefland dar. Teils finden sich junge Laubholzbestände und Forste aus standortfremden Baumarten. In den Randbereichen bestehen kleine Grünländer.

Das FFH-Gebiet wird durch ein gleichnamiges Landschaftsschutzgebiet (LSG NOH 10) gesichert.

Folgende **FFH-Lebensraumtypen** sind für das Gebiet gelistet:

- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT-Code 9110)
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (LRT-Code 9130)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (LRT-Code 9160)

Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen ist gemäß LSG-Verordnung ein wesentlicher Schutzzweck des Gebietes.

Zu diesen Waldtypen gehören darüber hinaus folgende **lebensraumtypische/ charakteristische Arten** gemäß von Drachenfels (2022):

Die Wälder sind wichtiger Lebensraum für Vogelarten wie Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Buntspecht, Hohltaube, Sumpfmeise, Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmeise, Raufußkauz und Trauerschnäpper sowie für Seeadler, Schwarz- und Rotmilan und Schwarzstorch.

Die Waldtypen sind außerdem Lebensraum für waldbewohnende Fledermausarten wie Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus sowie gemäß Managementplan zum FFH-Gebiet Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus und Kleine und Große Bartfledermaus.

Hervorzuheben sind die Vorkommen der Bechsteinfledermaus. Diese Art wurde im *Samerrott* im Zuge der FFH-Monitoringpflichten bei Untersuchungen mit einer Koloniestärke von bis zu 100 Individuen festgestellt. Die Nachweise konzentrieren sich auf den südwestlichen Randbereich des FFH-Gebietes in Richtung des geplanten Windparks in Teilbereich Nr. 4 (*BMS-Umweltplanung 2023, Karte 4*). In diesem Bereich werden gemäß dem Managementplan „Erhalt und Entwicklung von Lebensstätten und Habitaten der Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii und des Großen Mausohrs Myotis myotis“ angestrebt.

Weiterhin sind Käfer und Schmetterlinge, Bienenarten (9160), Pflanzen, Pilze sowie Moose und Flechten als charakteristische Arten verzeichnet.

Gemäß Standardgebietsdatenbogen bestehen **negative Auswirkungen** innerhalb des Gebietes durch Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen, Beseitigung von Tot- und Altholz, andere forstwirtschaftliche Aktivitäten sowie Abfälle und Feststoffe (jeweils mittlerer Einfluss) und Straßen, Wege und Schienenverkehr (geringer Einfluss). Negative Auswirkungen innerhalb und durch äußere Einwirkungen bestehen durch Wildschäden (durch überhöhte Populationsdichten) und sauren Regen (geringer Einfluss), anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse (mittlerer Einfluss) und atmogenen Stickstoffeintrag (hoher Einfluss).

Als **Verbote gemäß der Schutzgebietsverordnung** sind gemäß § 3 z. B. das Betreten außerhalb der Wege, Luftfahrzeugnutzung, Gehölzbeeinträchtigungen, Reliefveränderungen oder Gewässerausbau innerhalb des Schutzgebietes zu nennen.

2 Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Die Wirkfaktoren stellen sich wie folgt dar:

- Die **baubedingten Wirkfaktoren** bestehen in Baustelleneinrichtungsflächen, Baubetrieb und Bauverkehr, Bodenablagerungen, Abfallerzeugung und ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen. Die baubedingten Auswirkungen bleiben überwiegend auf den Teilbereich beschränkt und bedingen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, da keine direkten Flächeninanspruchnahmen vorbereitet werden. Zudem wird mit einem Abstand von mind. 200 m ein ausreichender Abstand zum Gebiet eingehalten.
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren** bestehen in Versiegelungen, den Baukörpern und ggf. Gewässerverrohrungen. Sie bleiben überwiegend auf den Teilbereich beschränkt und bedingen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, da keine direkten Flächeninanspruchnahmen vorbereitet werden. Zudem wird mit einem Abstand von mind. 200 m ein ausreichender Abstand zum Gebiet eingehalten.
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren** bestehen insbesondere durch Zerschneidungswirkungen, Kollisionsrisiko und Emissionen. Hierdurch können insbesondere die windenergiesensiblen Arten (Vögel und Fledermäuse) beeinträchtigt werden.

3 Angaben zu möglichen Auswirkungen

Eine direkte Betroffenheit wurde bereits durch die Berücksichtigung der Natura 2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes von Schüttorf als weiche Tabuzonen von 200 m sowie einem zusätzlichen Vorsorgeabstand von 75 m ausgeschlossen.

Eine mögliche Betroffenheit der **FFH-Lebensraumtypen** des FFH-Gebietes ist durch die Einschränkung von räumlich-funktionalen Beziehungen im Zuge der Errichtung von WEA in Teilbereich 4 zu prüfen. Der Teilbereich 4 ist überwiegend durch eine Agrarlandschaft geprägt. Nur kleinflächig befinden sich hierin flächige Gehölzbestände. Hierbei handelt es sich um Nadelwaldbestände. Diese entsprechen keinen Biotoptypen, die den im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen entsprechen. Die für den Lebensraumtyp angegeben aktuellen Gefährdungen werden durch die Planung nicht ausgelöst.

Von den **charakteristischen Vogelarten** gelten gemäß Anlage 1 BNatSchG Seeadler, Schwarz- und Rotmilan sowie Wespenbussard als kollisionsgefährdet. Der Schwarzstorch gilt gemäß Nds. Artenschutzleitfaden als WEA-störempfindlich.

- Die Arten wurden während den avifaunistischen Übersichtskartierung im Untersuchungsgebiet um den Teilbereich 4 nicht festgestellt (*NWP 2023*). Zudem sind diese Arten nicht explizit als Zielarten im Managementplan verzeichnet (*BMS-Umweltplanung 2023*).

- Falls bei ggf. notwendigen weiteren Kartierungen im Genehmigungsverfahren besondere Vorkommen im FFH-Gebiet bzw. Wechselbeziehungen kollisionsgefährdeter Arten zwischen dem Teilbereich und dem FFH-Gebiet aufgenommen werden, sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Im Nahbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG um Brutstätten ist die Errichtung von WEA nicht zulässig.

Von den **charakteristischen Fledermausarten** gelten Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus gemäß Nds. Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdet. Je nach lokalem Vorkommen gilt auch die Mopsfledermaus als kollisionsgefährdet.

- Gemäß Nds. Artenschutzleitfaden, Ziffer 5.2 kann sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergeben, wenn im Umkreis von 200 m um den geplanten Anlagenstandort Quartiere vorhanden sind oder im Bereich der WEA ein verdichtetes Zuggeschehen festzustellen ist. Durch die Einhaltung des Abstandes von 200 m + zusätzliche 75 m (vorläufig angenommene Rotorlänge) ergibt sich voraussichtlich kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Fledermausarten, die ihr Quartier im FFH-Gebiet *Samerrott* haben. Besondere Wechselbeziehungen zwischen dem Teilbereich Nr. 4 und dem FFH-Gebiet sind nicht ersichtlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für ziehende Fledermäuse würde sich zudem nach gängiger Planungspraxis vermeiden lassen, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden (Nds. Artenschutzleitfaden, Ziffer 7.3). Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umsetzbar, wenn die konkreten Anlagenstandorte geplant werden.
- Die heutigen WEA haben Gesamthöhen von rund 250 m, weshalb auch der Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche gestiegen ist. Hieraus ergeben sich gemäß Nds. Artenschutzleitfaden (Ziffer 7.1) Vermeidungs- und Verminderungseffekte für jagende Fledermäuse, da die Flughöhen bei jagenden Fledermäusen i. d. R. unterhalb der heutigen Rotorhöhen zwischen Bodenvegetation (z. B. Bechsteinfledermaus) und Baumkronenhöhe (z. B. Großer Abendsegler) liegen.

Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr können gemäß Nds. Artenschutzleitfaden bei der baubedingten Beseitigung von Gehölzen durch Habitatverlust und/ oder eine Störung von Funktionsbeziehungen beeinträchtigt werden.

- Aus dem Managementplan werden keine besonderen Funktionsbeziehungen zwischen dem Teilbereich Nr. 4 und dem FFH-Gebiet für Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr ersichtlich. Vielmehr wird klargestellt, dass die Bechsteinfledermaus innerhalb des FFH-Gebietes jagt (*BMS-Umweltplanung 2023*).
- Im Genehmigungsverfahren kann die Beseitigung von Gehölzen bei der Standort- und Erschließungsplanung vermieden werden.

Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Bartfledermaus stellen gemäß Nds. Artenschutzleitfaden keine windenergiesensiblen Arten dar.

Beeinträchtigungen der **weiteren charakteristischen Arten** können hinreichend sicher ausgeschlossen werden, da sie nicht als WEA-empfindlich gelten und durch die vorliegende Planung keine direkten Flächeninanspruchnahmen des FFH-Gebietes vorbereitet werden. Allerdings müssen die künftigen Erschließungswege zu den WEA-Standorten einen ausreichenden Abstand zu den Lebensraumtypen einhalten, um indirekte Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Die im Standardgebietsdatenbogen gelisteten **negativen Auswirkungen** werden durch die Planung ebenfalls nicht verstärkt, da die Planung außerhalb des Schutzgebietes erfolgt und sich hieraus keine Änderungen der Schadstoffeinträge, Wildschäden und der hydraulischen Verhältnisse im FFH-Gebiet ergeben.

Die **Verbote gemäß der Schutzgebietsverordnung** beziehen sich überwiegend auf die Flächen des LSG selbst und werden durch die Planung aufgrund des Abstandes zwischen FFH-Gebiet und Geltungsbereich nicht berührt.

4 Fazit

Wie vorstehend ausgeführt, ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch den geplanten Windpark in mind. 275 m Entfernung erheblich beeinträchtigt würden.

Ggf. sind auch für die artenschutzrechtlichen Anforderungen Maßnahmen bei der Windparkkonfiguration (Anlagenstandorte und Erschließungswege, ggf. Abschaltzeiten) umzusetzen. Diese werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Quellen

BMS-UMWELTPLANUNG (2023): Managementplan FFH-Gebiet „Samerrott“ (DE 3609-303) FFH-Nr. 063, Auftraggeber Landkreis Grafschaft Bad Bentheim.

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2018): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Samerrott“ (LSG NOH 10) im Landkreis Grafschaft Bentheim in der Gemeinde Samern (Samtgemeinde Schüttorf).

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2024): Standard-Datenbogen/ Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiets, abrufbar unter https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-063-Gebietsdaten-SDB.htm [etzter Zugriff: 29.04.2025].

NWP (2023): Faunistisches Gutachten Standortkonzept Windenergie Samtgemeinde Schüttorf - Übersichtskartierung Brutvögel -

VON DRACHENFELS, OLAF (2022): Die FFH-Lebensraumtypen Niedersachsens – Ausprägung, Erhaltungsziele und Maßnahmen. Teil 1 Wald-Lebensraumtypen. Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, 50/1.